

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.;
Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-
physikalischer Behandlungsanlage

TEILGUTACHTEN 2 **AGRARTECHNIK/BODEN**

Verfasser:

Dipl.-Ing. Helmut Schretzmayer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-786
Bearbeitungszeitraum: von Dezember 2014 bis November 2015

1. Einleitung

Beschreibung des Vorhabens

Die Rudolf Haubenberger GmbH plant die Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage.

Ortsangabe:

Katastralgemeinde: 14408 Kimmelbach	Verwaltungsbezirk: Melk
Gemeinde: Neumarkt an der Ybbs	Vermessungsbezirk: Melk
Gerichtsbezirk: Ybbs a. d. Donau	Bundesland: Niederösterreich

Grundbücherliche Bezeichnung der betroffenen Liegenschaft unter Anführung des Grundstückseigentümers:

Gst.Nr. 819/7, KG Kimmelbach	EZ: 338
Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland	
Gst.Nr. 819/8, KG Kimmelbach	EZ: 333
Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland	

1. Art der Abfälle, angelieferte Mengen

Es wird eine Behandlung von 3000 t/a an gefährlichen Abfällen und 9000 t/a von nicht gefährlichen Abfällen geplant. In der gegenständlichen Behandlungsanlage werden vorwiegend flüssige und pastöse gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben behandelt. Weiter Behandlungen erfolgen durch Konditionierung, statische und maschinelle Entwässerungen. Anlieferungen sind während den täglichen Betriebszeiten von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Aufgrund von erforderlichen Notdiensten (Umwelteinsätze) werden Anlieferungen an Sonn- und Feiertagen bzw. in den Nachtstunden stattfinden.

2. Anlieferung der Abfälle, Verwiegung, Kontrolle

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt Großteils durch betriebseigene Fahrzeuge. Im Einfahrtsbereich der Betriebsanlage befindet sich die Brückenwaage mit Verwiegecontainer. Sämtliche Input-Abfallströme und Output-Abfallströme, welche mit LKW's durchgeführt werden, werden lückenlos durch das Verwiegesystem erfasst. Angelieferte Abfälle werden im betriebseigenen Labor analysiert. Es werden keine Abfälle übernommen, die Stoffe enthalten, die in der CP-Anlage nicht ausreichend behandelt und abgetrennt werden können, wie zum Beispiel Lösungsmittel.

3. Wasser, Abwasserentsorgung, Feststoffentsorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Ortswasserleitung der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs. Regenwasser wird in Sammelbecken gespeichert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird in Versickerungsmulden zur Versickerung entsorgt. Die behandelten CP-Abwässer werden bei Einhaltung der entsprechenden AEV-Grenzwerte in die öffentliche Kanalisation (Abwasserverband Ybbsfeld) eingeleitet. Die separierten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle werden der jeweiligen Entsorgung zugeführt. Das Schmutzwasser bzw. Fäkalienabwasser wird ebenfalls über das öffentliche Kanalnetz entsorgt. Das Abwasser aus dem Freiflächenölabscheider wird in den Pufferbecken zwischengelagert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird über öffentliches Kanalnetz entsorgt.

2. **Rechtliche Grundlagen**

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollstän-

dig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige

Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

- Abfallwirtschaftsgesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- NÖ Naturschutzgesetz
- Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

- UVE
- UVE Kapitel 16, Wasser_Abwasserentsorgungskonzept
- UVE Kapitel 19, Pläne

2.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Verfahrensvarianten, Nullvariante

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

2.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 5:

Gutachter: GH/A/W/D

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Untergrunds und Bodens durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, der Boden und der Untergrund qualitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder der Boden u. Untergrund bleibend schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Es ist geplant, die Sanitärabwässer sowie das in der CP-Anlage behandelte Abwasser in den Mischwasserkanal der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs und in weiterer Folge in den Abwasserverbandssammler Ybbsfeld abzuleiten.

Die anfallenden Regenwässer aus nicht kontaminierten Bereichen sollen teilweise für Regenwasserkanalspülungen gespeichert bzw. versickert werden.

Die anfallenden Regenwässer aus Manipulationsflächen werden über einen Mineralölabscheider in Speicherbecken retentiert, um für Schmutzwasserkanalspülungen zur Verfügung zu stehen.

Wässer von den asphaltierten Rangier- und Abstellflächen, auf denen keine Manipulation mit Räumgut etc. durchgeführt wird, werden direkt den Versickerungsmulden zugeführt.

Die anfallenden Dachwässer werden in einem Regenwasserbecken ($V = 90 \text{ m}^3$) gespeichert und für Regenwasserkanalreinigungszwecke verwendet. Der Überlauf dieses Beckens wird der Versickerungsmulde 2 zugeführt. Diese anfallenden Niederschlagswässer sollen in zwei Mulden zur Versickerung gebracht werden.

Gutachten:

Es werden nur Niederschlagswässer aus nicht kontaminierten Bereichen (Dachwässer, Wasser von asphaltierten Rangier- und Abstellflächen, auf denen keine Manipulation mit Räumgut etc. durchgeführt wird) über Versickerungsmulden zur Versickerung gebracht.

Mit einer qualitativen Beeinträchtigung des Untergrundes ist nicht zu rechnen.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 6:

Gutachter: GH/A

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Untergrunds und Bodens durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens der Boden und der Untergrund beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke Nr. 819/7 und 819/8 der KG Kemmelbach haben eine Katasterfläche von 6.727m², stellen in der Natur unverbaute Wiesenflächen dar und sind im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs als Bauland Betriebsgebiet ausgewiesen.

Auf dieser Fläche sind umfangreiche Bauvorhaben vorgesehen. Lager- und Behandlungshalle mit befestigtem Vorplatz nehmen eine Dachfläche von 1.470m² ein, die betonierte Stellfläche für Container 490m². Weitere Manipulationsflächen im Umfang von 885m² werden betoniert, Verkehrsflächen im Ausmaß von 930m² asphaltiert. Zudem gibt es noch Speicherbecken im Ausmaß von rund 200m² Fläche.

Auf der verbleibenden Fläche werden Sickermulden im Umfang von 405m² errichtet.

In Summe wird somit auf knapp 4.000m² der Boden entfernt und versiegelt, bei weiteren 400m² werden zur Schaffung von Versickerungsmulden Geländeänderungen und Änderungen im Bodenaufbau vorgenommen.

Gutachten:

Der Boden erfüllt diverse Funktionen, je nach Standort und Eigenschaften in jeweils unterschiedlichem Maß. Es wird zwischen natürlichen Bodenfunktionen, Nutzungs- und Produktionsfunktionen inkl. Trägerfunktionen sowie Archivfunktionen unterschieden, die in eine oder mehrere Bodenteilfunktionen unterteilt werden.

1. Natürliche Bodenfunktionen
 - a. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
 - b. Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
 - c. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
3. Nutzungsfunktionen
 - a. Rohstofflagerstätte
 - b. Fläche für Siedlung und Erholung
 - c. Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
 - d. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Bodenfunktionen	bewertbare Bodenteilfunktionen
Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	<ul style="list-style-type: none"> • Standort für natürliche Vegetation • Standort für Bodenorganismen
Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	<ul style="list-style-type: none"> • Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen • Nitratrückhaltevermögen des Bodens
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Filter- und Pufferfunktion des Bodens für Schwermetalle • Puffervermögen des Bodens für saure Einträge • Puffervermögen für org. Schadstoffe
Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden • Natürliche Ertragsfähigkeit forstwirtschaftlich genutzter Böden
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Ein Teil der Nutzungsfunktionen meint dabei nicht den Boden im Sinne von lebenerfüllten und reaktionsfähigen Lockerdecken, die durch Umwandlung anorganischer und organischer Ausgangsstoffe – unter Zufuhr von Energie und Stoffen aus der Atmosphäre – neu entstanden sind und in denen diese Umwandlungsprozesse weiter ablaufen, sondern im Sinne von Fläche.

Im UVP-Verfahren sind nach dem UVE-Leitfaden insbesondere Filter- und Puffer-Transformationsfunktionen (mechanische Filterleistung, physikalisch-chemische Puf-

ferkapazität, Mineralisierung und Metabolisierung durch Bodenorganismen, Wasser- und Stoffkreisläufe, Kleinklima); Lebensraumfunktionen (Boden als Lebensraum für Organismen und als Genpool); Archivfunktionen: (geogenes und kulturelles Erbe [wird in der Regel bei Sach- und Kulturgütern abgehandelt]) sowie die Produktionsfunktionen als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu betrachten.

Dass die Nutzung dieser Fläche künftig nicht eine land- und forstwirtschaftliche ist, sondern die Fläche als Standort für eine andere wirtschaftliche Nutzung – in dem Fall der Errichtung von Bauwerken mit gewerblicher Nutzung – vorgesehen ist, wurde bereits in der Umwidmung dieser Flächen entschieden. Aus dieser künftigen Nutzung als Bauland ergibt sich auch die Konsequenz, dass die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend verloren gehen, da in der Regel auf derartigen Flächen Boden teilweise oder ganz abgeschoben und versiegelt oder bebaut wird.

Die Mehrzahl der aufgezählten zu beurteilenden Bodenfunktionen dient nicht dem Selbstzweck des Bodens, sondern dem Schutz anderer Schutzgüter, so etwa die Filter- und Pufferfunktionen, die dem qualitativen Schutz des Grundwassers dienen, oder Wasserkreisläufe, die dem quantitativen Schutz des Grundwassers und dem Klimaschutz dienen.

Geländeveränderungen sind etwa im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung relevant, die künftig hier nicht mehr vorgesehen ist, oder im Hinblick auf eine Veränderung der Abflussverhältnisse.

Aus Sicht des Bodenschutzes ist der Verlust des Bodens an sich relevant, weil Bodenschutz auch immer im Zusammenhang mit anderen Aspekten der Lebensgrundlagen unserer Umwelt gesehen werden muss, die Erhaltung der Böden kann aber nicht in einem konkreten Genehmigungsverfahren realisiert werden, sondern ist durch vernünftige und umsichtige Raumplanung wahrzunehmen. Nicht zuletzt deshalb wird versucht, durch eine Bodenrahmenrichtlinie den Bodenschutz europaweit umzusetzen.

Im Einzelnen ist der Verlust von Boden unbedeutend, erst in der Summe, das sind derzeit ca. 22ha täglich in Österreich, akkumuliert sich daraus eine problematische Situation.

Der Verlust von Bodenfunktionen und deren Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen, die andere Schutzgüter betreffen, insbesondere ist dies der Schutz des Grundwassers, wäre in den dafür zuständigen Fachgebieten zu behandeln.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

**2.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im
Hinblick auf § 12 Abs. 5 Z. 5 UVP-Gesetz 2000**

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum:13.11.2015.....

Unterschrift:.....